

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.07.1978

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), - SGV NW 2023 -, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV NW S. 473), - SGV NW 610 – hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 28.06.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1)¹⁾ ²⁾ ³⁾ Die Stadt Jülich betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; hierzu gehören auch die Wohnwege. Kombinierte Rad- und Gehwege gelten im Sinne dieser Satzung als Gehwege. In gemäß StVO gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen mit höhengleichem Ausbau von Fahrbahn und Gehwegen und in Fußgängerzonen gemäß StVO gelten die Flächen als Gehwege, die durch unterschiedliche Form und Farbe der Pflasterung, Pflanzbeete oder eine sonstige Markierung erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine solche Abgrenzung nicht vorhanden, gilt ein 2 m breiter Streifen entlang der Grundstücksfront als Gehweg (siehe Anlage 2 zur Satzung)

¹⁾ § 1 Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 25.02.1987 (in Kraft ab 01.03.1987)

²⁾ § 1 Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt durch die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 21.12.1988 (in Kraft ab 01.01.1989)

³⁾ § 1 Abs. 1 Satz 6 geändert durch die 35. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 07.11.2014

- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (2a)^{1) 2)} Zur Straßenreinigung gehört auch eine Grundreinigung der Pflasterung im Bereich der sanierten Innenstadt in den Straßen Kirchplatz, Kleine Rurstraße, Marktstraße, Marktplatz, Stiftsherrenstraße, Kölnstraße (von Markt bis Einmündung Schloßstraße) und Düsseldorfer Straße (von Markt bis Einmündung Schloßstraße).
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach § 3 Abs. 1 bis 3.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2)³⁾ Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen oder Fahrbahnteile werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Pflichtigen übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

¹⁾ § 1 Abs. 2a eingefügt durch die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 18.01.1990 (rückwirkend in Kraft ab 01.01.1990)

²⁾ § 1 Absatz 2a geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 19.12.1990 (in Kraft ab 01.01.1991)

³⁾ § 2 Abs. 2 geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 13.09.1990 (in Kraft ab 17.08.1990)

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

- (1) Soweit die Reinigung der Fahrbahnen den Anliegern übertragen wird, sind diese an Freitagen oder Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen. Gleiches gilt für Gehwege. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2)¹⁾ Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (insbesondere bei Eisregen, überfrierender Nässe, starkem Wind), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln betreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen
- (3) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf den Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar

¹⁾ § 3 Abs. 2 neugefasst durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 19.11.1985 (in Kraft ab 23.11.1985)

gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen und die Fahrbahn geschafft werden. Darüber hinaus sind die Hydranten und die Schieberkappen von Schnee und Eis freizuhalten.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacher, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4¹⁾

Erschließung

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1)²⁾ Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Stelle, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite

¹⁾ Überschrift des § 4 geändert, § 4 Abs. 1 gestrichen, bisheriger Abs. 2 wird einziger Absatz des § 4 durch die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 13.08.1990 (in Kraft ab 17.08.1990)

²⁾ § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 18.04.1983

zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

- (2)^{1),2)} Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder an nur einer zu reinigen Straße, deren Gehweg aber parallel und über Eck zur Fahrbahn verläuft, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen bzw. Gehwegen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (2a)³⁾ Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenzüge derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlagen, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter aufgerundet.
- (4)^{4)5)6) 7)8)9)10)} Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs.1 bis 3)
- | | |
|---|------------|
| für die Straßenreinigung | 2,99 Euro |
| für den Winterdienst | 0,57 Euro |
| für die Straßenreinigung und den Winterdienst | 3,56 Euro. |

§ 7

-
- ¹⁾ § 6 Absatz 2 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 31.01.1980
- ²⁾ In § 6 Abs. 2 Streichung der in Klammern gesetzten Worte „Abs. 2“ durch 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 13.08.1990 (in Kraft ab 17.08.1990)
- ³⁾ § 6 Abs. 2a eingefügt durch 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 18.01.1990 (rückwirkend in Kraft ab 01.01.1990)
- ⁴⁾ ~~§ 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 41. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 11.12.2019 (in Kraft ab 01.01.2020)~~
- ⁵⁾ ~~§ 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 42. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 18.12.2020 (in Kraft ab 01.01.2021)~~
- ⁶⁾ ~~§ 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 43. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 17.12.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)~~
- ⁷⁾ ~~§ 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 45. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 16.12.2022 (in Kraft ab 01.01.2023)~~
- ⁸⁾ ~~§ 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 46. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 15.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)~~
- ⁹⁾ ~~§ 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 47. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 19.12.2024 (in Kraft ab 01.01.2025)~~
- ¹⁰⁾ § 6 Absatz 4 Satz 1 zuletzt geändert durch 48. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 19.12.2025 (in Kraft ab 01.01.2026)

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3)¹⁾ Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit der Gebühr entspricht der Fälligkeit der Grundsteuer. Die sich aus Veranlagungen für abgelaufene Jahre ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Feststellungsbescheides fällig.

§ 9²⁾

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt

¹⁾ § 8 Absatz 3 neugefasst durch 26. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 19.12.2005 (in Kraft ab 01.01.2006)

²⁾ § 9 neugefasst durch 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 19.11.1985 (in Kraft ab 23.11.1985)

2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 10³⁾

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung insoweit entsprechend, als im KAG auf sie hingewiesen wird.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Satzung der Stadt Jülich über die Reinigung öffentlicher Wege – Straßenreinigung – vom 10. November 1967, die hierzu erlassene Gebührenordnung i.d.F. vom 12. April 1973, und die §§ 1 bis 7 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Jülich vom 19. Juni 1972.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 27.07.1978

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

gez.: Knipprath

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung mit Straßenverzeichnis am 08.08.1978 in der „Jülicher Volkszeitung“ und den „Jülicher Nachrichten“ veröffentlicht wurde.

³⁾ § 10 neugefasst durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Jülich vom 08.03.1979

Jülich, den 09.08.1978
Stadt Jülich
Der Stadtdirektor
Im Auftrag

gez. Kleinen
Stadtamtsrat